

**Geschäfts- und Kassenordnung
der Siedlergemeinschaft Hennen
im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen E.V.**

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der (Siedler-) Gemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei der Regelung für die Bankvollmachten ist der Vorstand der Gemeinschaft berechtigt, den/die Kassierer/in zu ermächtigen, alleinvertretungsberechtigt über die Konten der Gemeinschaft zu verfügen. Der entsprechende Beschluss hat im Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu erfolgen. Im Falle der Alleinvertretungsberechtigung hat der/die Kassierer/in dem Vorstand über die Kassenbewegungen zu berichten und diese gegebenenfalls zu belegen.

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind.

Der Vorstand entscheidet innerhalb seines Etats über die satzungsgemäße Verwendung und den Einsatz der finanziellen Mittel.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein, vornehmlich aus den Beiträgen der Gemeinschafts-Mitglieder nach vorherigem Abzug der an den VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. abzuführenden Jahresbeiträge.

2. Ausgaben

- 2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft bestritten werden für:
 - 2.1.1. monatliche Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“
 - 2.1.2. Porto
 - 2.1.3. Telefonkosten
 - 2.1.4. Büromaterial
 - 2.1.5. Versicherungen
 - 2.1.6. Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 2.1.7. Sonstige Kosten zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben

2.2. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBAND WOHN EIGENTUM E.V. bzw. des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.
Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen
- b) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf die Regelung in der der Satzung des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. wird verwiesen.

Iserlohn, den 02.03.2013

Der Vorstand

(Namen und Unterschriften)

Die vorstehende Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2013 erlassen/genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.